

5122
1882

1

Pfändungs- und Schätzungs-Protokoll

aufgenommen am 3. März 1885, aus Anlass der Pfändung und Schätzung der
Fahrnisse des Steuer-Rückständners Franciska Goldstein aus der
Steuergemeinde _____ Wohnort _____ Haus-Nr. _____

GEGENSTAND.



ist die Durchführung der Pfändung der Fahrnisse beim Rückständner _____
wegen Berichtigung nachstehender Steuer- und Gebühren-Rückstände:

	fl.	kr.
1. <u>Adolfa Frankla</u>	<u>10</u>	-
2.		
3.		
4.		
5.		

Nachdem der genannte Rückständner im Sinne des §. 5 der Steuer-Executions-Ordnung vom Jahre 1872 zur Einzahlung seiner Rückstände unter Androhung der Execution gemahnt worden und nachdem er dessen ungeachtet den Rückstand nicht eingezahlt hat, so ist in Folge dessen das Executions-Verfahren nach §. 7 und 10 der erwähnten Ordnung gegen denselben in Anwendung gebracht und es sind wegen Berichtigung der eben angeführten Rückstände nachbenannte Fahrnisse des Rückständners gepfändet und durch zwei Schätzmänner geschätzt worden:

Post-Nro.	Benennung der gepfändeten Fahrnisse	Schätzungs-Werth	
		fl.	kr.
<u>1</u>	<u>mit verzinsten Rückständen</u> <u>mitgezahlt.</u>		

Post-Nro.	Benennung der gepfändeten Fahrnisse	Schätzungswert	
		fl.	kr.



Diese Fahrnisse sind unter Amtssiegel gelegt und dem Gemeindevorstande in Verwahrung übergeben

mit der Erinnerung, dass die Beseitigung oder Uterschlagung der gepfändeten Fahrnisse vor Aufhebung der Pfändung nach §. 14. der Steuer-Executions-Ordnung dieselben Folgen nach sich ziehen, welche auf die Veruntreuung der im gerichtlichen Verfahren mit Beschlag belegten Gegenstände vorgeschrieben sind.

Dem Steuer-Rückständner wird im Sinne des §. 16 der Steuer-Exekutions-Ordnung zur Einzahlung des Rückstandes und der Exekutions-Kosten und zur Auslösung der gepfändeten Gegenstände die Frist von 16 Tagen mit dem Bemerken gegeben, dass nach etwa fruchtloser Verstreichung dieser Frist unter Anwendung der Bestimmung der §§. 19. bis 22. der Steuer-Executions-Ordnung die gepfändeten Gegenstände im Wege einer öffentliche Lizitation verkauft werden würden.

Der Rückständner bestätigt, in vorstehender Art verständiget und gemahnt worden zu sein.

Signatum ut supra.

[Handwritten signature]



*J. Larko
Lofnuilla*

ИСТОРИЈСКИ
АРХИВ
БЕОГРАДА

VERGLEICH.

Vor dem Friedensgerichte zu Semlin, ist laut Amtsbuches Seite _____
Zahl 270 am 19. Juli 188 2, folgender rechtsgiltiger
Vergleich zu Stande gekommen:



Franziska Goldstein
aus Semlin Haus Nr. _____, verpflichtet sich hiemit rechtskräftig
dem Adolf Frankl
aus Semlin Haus Nr. _____ den Betrag von 10 fl. _____ kr. ö. W.
binnen am 19. August l. J.

bei ~~Retenverlust~~ und sonstiger Execution zu bezahlen.

Semlin, am 19. August 188 2.

DER VORSITZENDE

Bürgermeister:

Max Koud

ИСТОРИЈСКИ
АРХИВ
БЕОГРАДА

5722
882

То зрѣхана мнозыхъ
членовъ истре мѣста
и ето узрѣхъ.

Третье объяснение
Земля 5/3 885
Павловъ

Принимая се на званіе
5/3 885

и
[Signature]

Jan 29/8 882

Павловъ

№ 5722
882



с.с.

Самъ Павловъ Павелъ
Павловъ Павелъ
и др. членовъ
и др. членовъ
и др. членовъ.

Павловъ Павелъ
Павловъ Павелъ

Jan 29/8 1882

882
1882

ИСТОРИЧЕСКИЙ
АРХИВЪ
БЕОГРАДА